

Graz, 10.06.2008

GZ.: A 5 – 1550/04-355

Betr.: Förderung der mobilen sozialen Dienste in Graz;
Zuschussbedarf im Jahr 2008 in der Höhe
von insgesamt € 2.170.000,--
Aufwandsgenehmigung auf
der FIPOS. 1/42910/728400;

BerichterstellerIn:

.....

**B e r i c h t
a n d e n
G e m e i n d e r a t**

Entsprechend dem Grundsatzbeschluss zur Genehmigung des Sozialplanes der Stadt Graz wurden die ambulanten sozialen Dienste im Jahr 1994 neu organisiert.

Zielsetzung dieses ambulanten sozialen Dienstleistungsangebotes war und ist es, die Lebensbedingungen für ältere pflege- und betreuungsbedürftige Menschen zu optimieren und die Führung eines selbstbestimmten Lebens im Alter und/oder das Verbleiben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Die seit dem Abschluss der ersten Betreuungsverträge im Jahre 1994 geleisteten 161.878 Betreuungsstunden stiegen kontinuierlich auf ca. 192.000 Stunden, was einer Steigerung von 18,6% entspricht. Pro Monat werden gerechnet auf ein Jahr durchschnittlich bis zu 1.350 Personen in den einzelnen Leistungsbereichen betreut.

Mit 1.1.2005 wurde das bisherige System des Abschlusses jährlicher Betreuungsverträge mit den einzelnen Vertragspartnern auf eine Subjektförderung - geregelt in den Richtlinien der Stadt Graz zur Förderung der Mobilen Dienste – umgestellt und vom Gemeinderat am 19.1.2005 beschlossen. Entsprechend dieser Rahmenbedingungen gewährleistet die Stadt Graz im Einvernehmen mit den 5 vom Land Steiermark anerkannten Trägerorganisationen

- Österreichisches Rotes Kreuz
- Caritas der Diözese Graz-Seckau
- Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs-GmbH
- Hilfswerk Steiermark GmbH
- Verein Sozialmedizinischer Pflegedienst
(inklusive der von diesem Verein berechtigten Organisationen)

die Durchführung der mobilen sozialen Dienste im Stadtgebiet im Sinne der §§ 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2 des Stmk. Sozialhilfegesetzes.

Im Interesse der finanziellen Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des sozialen Aspekts und der Qualitätssicherung wird die Vergabe der Fördermittel an die Erfüllung der in den Förderrichtlinien definierten Kriterien durch die Trägerorganisationen gebunden und stellt diese die Voraussetzung für die Zuzahlung durch die Stadt Graz an die KlientInnen dar.

Um eine gerechte Mittelvergabe sowie eine effiziente Leistungserbringung sicherzustellen und die regionalen Versorgungsunterschiede auszugleichen, ist das Stadtgebiet in 5 Zonen unterteilt.

Zonen

1	2	3	4	5
1 Innere Stadt 16 Straßgang	4 Lend 5 Gries 6 Jakomini	8 St. Peter 9 Waltendorf 10 Ries 11 Mariatrost	2 St. Leonhard 3 Geidorf 7 Liebenau 12 Andritz 13 Gösting 17 Puntigam	14 Eggenberg 15 Wetzelsdorf

Die 5 anerkannten Trägerorganisationen haben im Sinne der nachstehenden Gebietsaufteilung folgende Betreuungszonen übernommen:

Bezirke	Hauskrankenpflege	Alten-Pflegehilfe	Heimhilfe
I	Caritas	Caritas	Caritas
II	SMP	SMP	SMP
III	SMP	SMP	SMP
IV	ÖRK	ÖRK	SMP
V	ÖRK	ÖRK	SMP
VI	ÖRK	ÖRK	SMP
VII	SMP	SMP	SMP
VIII	HW	HW	SMP
IX	HW	HW	HW
X	HW	HW	HW
XI	HW	HW	HW
XII	SMP	SMP	SMP
XIII	SMP	SMP	SMP
XIV	VH	VH	VH
XV	VH	VH	VH
XVI	Caritas	Caritas	Caritas
XVII	SMP	SMP	SMP

SMP: Sozialmedizinischer Pflegedienst - Hauskrankenpflege Steiermark,
 ÖRK: Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Steiermark
 VH: Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH
 HW: Hilfswerk Steiermark GmbH

Für jede Betreuungszone übernimmt eine der anerkannten Trägerorganisationen die Hauptverantwortlichkeit, was bedeutet, dass

- in der übernommenen Zone die sozialen Dienste im Rahmen des von der Stadt zuerkannten Zonenstundenkontingentes sicher zu stellen sind;
- die jeweilige Trägerorganisation Ansprechstelle für die Bevölkerung der entsprechenden Zone ist und
- eine bedarfsgerechte, gesetzes- und richtlinienkonforme Leistungserbringung in den übernommenen Leistungsbereichen gewährleistet wird.

Die 5 anerkannten Trägerorganisationen (inkl. der Suborganisationen) haben die Förderrichtlinien des Sozialamtes anerkannt und sich verpflichtet, in den festgelegten Bezirken die jeweils angeführten Sozialen Dienste (Hauskrankenpflege, Alten- und Pflegehilfe sowie Heimhilfe) im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und der Richtlinien der Stadt Graz – Sozialamt zur Förderung der Mobilen Dienste sicher zu stellen.

Durch gezielte Modifikationen und laufendes Controlling ist es dem Sozialamt gelungen, die jährlichen Ausgabensteigerungen einzuschleifen mit dem Ergebnis, dass der finanzielle Aufwand der Stadt Graz für die mobilen sozialen Dienste seit 2004 mit rund € 2.000.000,-- konstant geblieben ist.

Für die Gewährleistung der weiteren Durchführung werden für das Jahr 2008 insgesamt € 2.170.000,-- benötigt und sind auf der FIPOS. 1/42910/728400 präliminiert.

Um die Fortsetzung dieser für die Grazer BürgerInnen so wichtigen ambulanten sozialen Dienstleistungen im 1. Halbjahr 2008 ohne Unterbrechung sicher stellen zu können, hat der Stadtsenat mit Beschluss vom 1.2.2008, GZ.: A 5 –1550/04-107 gem. § 58 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Wege der Verfügung in dringenden Fällen die Aufwandgenehmigung in der Höhe von € 1.040.000,-- für den Zeitraum 1.1. bis 30.6.2008 erteilt.

Auf die Stellungnahme des Stadtrechnungshofes im Zusammenhang mit den ambulanten sozialen Diensten vom 23.7.1998, GZ.: StrH-K-30/1998, wird verwiesen.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen stellt gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 7 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle im Sinne des Motivenberichtes die Aufwandgenehmigung in der Höhe von €2.170.000,-- für das Jahr 2008 erteilen.

Die Bedeckung ist auf der FIPOS. 1/42910/728400 gegeben.

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

(Dr. Andrea Gutmann)

(Mag. Gernot Wippel)

Die Stadträtin:

(Elke Edlinger)

Angenommen in der Sitzung des gemeinderätlichen Ausschusses für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen am.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der A 8 / 3, mit dem Ersuchen um Kontierungsprüfung :		A 8 / 3, eingelangt am
Reserviert wurden		
<input type="text"/>	FIPOS	Lfd. Nr. <input type="text"/>
Reservierende Dienststelle <input type="text"/>	Reservierung, am	Der / Die BearbeiterIn:
A 8 / 3, Graz, am	Der / Die BearbeiterIn:	Rechnungskontrolle:
Prüfung - Wirtschaftsinspektorat	Graz, am	Der / Die BearbeiterIn:

Der A 8, zur Vorlage an den Stadtsenatsreferenten für Finanzen :	
A 8, eingelangt als fremdes Einsichtsstück unter Zl. FE	G e s e h e n ! Der Finanzreferent : am Graz, am

Mag. Abt. 8 Rückgelangt am:

Mag. Abt. Rückgelangt am:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: